

# Geprüfte Meister für Veranstaltungstechnik

## Prüfungsteil Veranstaltungsprozesse - Konzeption und Planung veranstaltungstechnischer Projekte

Verordnung	Qualifikationsschwerpunkt	Punkte ca.
§ 9 Absatz 2 Nr. 1	Bewerten von Konzepten und Entwickeln von Varianten	
§ 9 Absatz 2 Nr. 2	Beurteilen des Veranstaltungsortes für die Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere im Hinblick auf baurechtliche und sicherheitstechnische Anforderungen	25
§ 9 Absatz 2 Nr. 9	Ermitteln anzeige- und genehmigungspflichtiger Vorgänge	
§ 9 Absatz 2 Nr. 3	Erarbeiten von Lösungen zur technischen Umsetzung von Veranstaltungskonzepten und der künstlerischen Idee	25
§ 9 Absatz 2 Nr. 4.	Projektieren von nicht stationären elektrischen Anlagen der Veranstaltungstechnik	
§ 9 Absatz 2 Nr. 5	Erstellen von Planungsskizzen für Bühnen- und Szenenaufbauten, Beleuchtungs-, Beschallungs- und Medientechnik	
§ 9 Absatz 2 Nr. 6	Festlegen von Anforderungen an Lastaufnahmeeinrichtungen, Anschlagmittel und Hebezeuge sowie an Bühnen- und Szenenaufbauten, Veranlassen und Bewerten statischer Nachweise	35
§ 9 Absatz 2 Nr. 7	Bewerten von Bühnen-, Beleuchtungs-, Beschallungs- und Medienkonzepten sowie von besonderen szenischen Vorgängen und Effekten hinsichtlich ihres Zusammenwirkens und ihrer Realisierbarkeit	
§ 9 Absatz 2 Nr. 8	Ermitteln des Bedarfs an internen und externen Leistungen, Abschätzen und Kalkulieren des Aufwandes, insbesondere an Zeit, Personaleinsatz, Material, Dienstleistungen und Logistik von Veranstaltungen	15
§ 9 Absatz 2 Nr. 10	Erstellen von Kostenschätzungen	
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

## Geprüfte Meister für Veranstaltungstechnik

Seite 2/3

### Prüfungsteil Veranstaltungsprozesse - Technische Leitung und Umsetzung veranstaltungstechnischer Projekte

Verordnung	Qualifikationsschwerpunkt	Punkte ca.
§ 10 Absatz 2 Nr. 1	Auswerten von Planungsunterlagen und technischen Vorgaben	
§ 10 Absatz 2 Nr. 2	Beurteilen von Versammlungsstätten und von anderen Veranstaltungs- und Produktionsstätten hinsichtlich rechtlicher, technischer und räumlicher Voraussetzungen	10
§ 10 Absatz 2 Nr. 3	Ermitteln von notwendigen Genehmigungen und Anzeigen	
§ 10 Absatz 2 Nr. 4	Ausarbeiten technischer Lösungen und Durchführen notwendiger Berechnungen zur Umsetzung der Planung, insbesondere zur Beschallungs- und Beleuchtungstechnik, zu temporären und szenischen Aufbauten sowie zur Energieversorgung	20
§ 10 Absatz 2 Nr. 5	Vorbereiten von Ausschreibungen, Einholen von Angeboten sowie Auswertung dieser Angebote unter wirtschaftlichen und fachlichen Gesichtspunkten	10
§ 10 Absatz 2 Nr. 6	Erstellen von Zeit- und Ablaufplänen unter Berücksichtigung des Arbeitsrechts	
§ 10 Absatz 2 Nr. 7	Auswählen und Beauftragen von geeignetem Personal unter Beachtung des Vertrags-, des Arbeits- und des Sozialrechts	
§ 10 Absatz 2 Nr. 8	Steuern der Abläufe, insbesondere Beauftragen, Verfolgen und Abnehmen von Arbeitspaketen, Berücksichtigen von Prioritäten, Budgets, Terminen und Qualitätszielen	
§ 10 Absatz 2 Nr. 9	Koordinieren der Arbeiten von eigenem Personal und von Dienstleistern	20
§ 10 Absatz 2 Nr. 10	Leiten der Errichtung, der Inbetriebnahme und des Abbaus von nicht stationären elektrischen Anlagen	
§ 10 Absatz 2 Nr. 11	Leiten des Aufbaus, der Inbetriebnahme und des Abbaus sowie Überwachen von szenentechnischen und veranstaltungstechnischen Einrichtungen, temporären Bauten sowie von Traversensystemen	
§ 10 Absatz 2 Nr. 12	Erstellen von Gefährdungsbeurteilungen sowie Ableiten und Durchsetzen notwendiger Maßnahmen, insbesondere von Sicherheitsunterweisungen	
§ 10 Absatz 2 Nr. 13	Beurteilen von technischen Einrichtungen hinsichtlich ihrer Sicherheit sowie Veranlassen von technischen Prüfungen und von Funktions- und Sicherheitsprüfungen	
§ 10 Absatz 2 Nr. 16	Unterweisen des technischen und des künstlerischen Personals hinsichtlich szenischer Abläufe	30
§ 10 Absatz 2 Nr. 17	Einschätzen und Berücksichtigen des Verhaltens von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, Mitwirkenden sowie von Besuchern und Besucherinnen hinsichtlich Sicherheit, Durchsetzen sicherheitsgerechten Verhaltens	
§ 10 Absatz 2 Nr. 14	Überwachen von maschinentechnischen Einrichtungen, ihren Antrieben und ihren Sicherheitseinrichtungen	
§ 10 Absatz 2 Nr. 15	Freigeben der Szenenfläche sowie der technischen Aufbauten und Einrichtungen, Überwachen und Gewährleisten von veranstaltungstechnischen Abläufen, Erkennen und Begrenzen von Risiken	10
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

## Geprüfte Meister für Veranstaltungstechnik

Seite 3/3

### Prüfungsteil Betriebliches Management - Betriebsorganisation und Personalorganisation

Verordnung	Qualifikationsschwerpunkt	Punkte ca.
§ 14 Absatz 2 Nr. 1	Planen und Bewerten betrieblicher Entwicklungen sowie notwendiger Investitionen unter Berücksichtigung der Veranstaltungsmärkte	10
§ 14 Absatz 2 Nr. 2	Erarbeiten von Vorschlägen zur Organisation betrieblicher Prozesse und Arbeitsabläufe	15
§ 14 Absatz 2 Nr. 3	Mitwirken bei der Festlegung von Qualitätszielen und Durchführen von Maßnahmen zu ihrer Erreichung	
§ 14 Absatz 2 Nr. 4	Beurteilen der Sicherheit der Arbeitsstätten und Ableiten von notwendigen Maßnahmen, insbesondere von Sicherheitsunterweisungen	25
§ 14 Absatz 2 Nr. 5	Planen, Organisieren und Dokumentieren der Beschaffung, Instandhaltung und Prüfung von Arbeitsmitteln und Einrichtungen zum Betrieb der Arbeitsstätte	
§ 14 Absatz 2 Nr. 6	Organisieren des betrieblichen Arbeits-, Umwelt und Gesundheitsschutzes im Zuständigkeitsbereich	20
§ 15 Absatz 2 Nr. 1	Ermitteln des zukünftigen quantitativen und qualitativen Personalbedarfes sowie notwendiger Personalbeschaffungs- und -entwicklungsmaßnahmen unter Berücksichtigung von Fremdleistungen	
§ 15 Absatz 2 Nr. 2	Erstellen von Anforderungsprofilen, Stellenplanungen und -beschreibungen	30
§ 15 Absatz 2 Nr. 3	Planen der Personalgewinnung und der Auswahl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen	
§ 15 Absatz 2 Nr. 4	Festlegen der Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche, Übertragen von Aufgaben und Pflichten auf die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entsprechend ihrer persönlichen und fachlichen Eignung	30
§ 15 Absatz 2 Nr. 5	Beurteilen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen	
§ 15 Absatz 2 Nr. 6	Planen von Schulungen und Einweisungen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.	100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.